

Verordnung der Gemeinde Jetzendorf über öffentliche Anschläge vom 9. April 1998

Die Gemeinde Jetzendorf erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (BayRS 2011-2-J) folgende Verordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO):

§ 1

(Öffentliche Anschläge)

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Jetzendorf zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln) anzubringen. Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur auf den von der Gemeinde Jetzendorf bestimmten Flächen vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayer. Bauordnung (BayBO) erfaßt werden.

§ 2

(Ausnahmen)

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während vier Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während der vier Wochen, bevor abgestimmt wird. Anschläge sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer eigenen Versammlungsräume angebracht sind.

- (4) Die Gemeinde Jetzendorf kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist. Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt oder Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Jetzendorf, den 9. April 1998



Schnell,
1. Bürgermeister

